

Entscheidung Nr. 5060 vom 5.4.2001
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 28.4.2001

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

ASTRO Distribution GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
505. Sitzung vom 5. April 2001
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel

Verleger

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirche

Länderbeisitzer:

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Thüringen

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Der Videofilm „**Bad Taste**“

Astro Distribution, Habichtswald

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Bad Taste“ wird von Astro Records & Filmworks vertrieben. Der 1987 in Neuseeland hergestellte Film hat eine Laufzeit von 88 Minuten. Regie führte Peter Jackson; Darsteller sind u.a. Peter Jackson, Craig Smith, Pete O’Herne und Mike Minett.

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht zur Prüfung vorgelegen. Die Hülle der Videokassette ist jedoch mit dem Hinweis „Keine Vermietung oder Verkauf an Kinder oder Jugendliche“ versehen.

Das ... beantragt die Indizierung des Videofilms, da sein Inhalt jugendgefährdend i.S. von § 1 Abs. 1 GjS sei. Zur Begründung seines Antrags führt der Antragsteller aus, dass der Film Gewaltakte in epischer Breite zeige und die Intention des Films ausschließlich auf deren detaillierte Darstellung ausgerichtet sei. Eine soziolethische Desorientierung könne daher beim jugendlichen Betrachter nicht ausgeschlossen werden.

I n h a l t:

Die Spezialtruppe „The Boys“ wird von der Regierung in die abgelegene Kleinstadt Kaihoro in Neuseeland entsandt. Sie sollen dort gelandete Außerirdische aufspüren. Die Außerirdischen, die menschliche Gestalt angenommen haben und unter dem Befehl des Lord Crump agieren, sind auf die Erde gekommen um Menschenfleisch zu bekommen. Dieses wohlschmeckende Fleisch soll auf ihrem Heimatplaneten in einer Fastfoodkette verarbeitet werden. „The Boys“ vereiteln den Plan, in dem sie sämtliche in der Stadt stationierten Außerirdischen töten. Lord Crump schafft es jedoch ihnen zu entkommen und flieht mit seinem Raumschiff, auf dem sich noch eine Ladung Menschenfleisch befindet. Er ahnt jedoch nicht, dass sich einer der „Boys“ in seinem Raumschiff befindet. Dieser tötet ihn, in dem er sich mit einer Kettensäge vom Kopf bis zum Unterleib durch Lord Crumps außerirdischen Körper sägt.

Die Verfahrensbeteiligte Videofirma wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung vom 05.04.2001 entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit in der mündlichen Verhandlung am 05.04.2001 angesehen.

G r ü n d e

Der Videofilm „Bad Taste“ ist antragsgemäß zu indizieren.

Der Film ist geeignet, Kinder und Jugendliche soziolethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Absatz 1 Satz 1 GjS nach gefestigter Rechtsprechung auszulegen ist (BVerwGE 39, 197 und Urteil vom 03.03., 1987 in BPS – Report 2/87, S. 1ff.).

Der Film wirkt nach Ansicht des Gremiums auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Er besteht aus einer Vielzahl von breit ausgespielten und drastisch in Szene gesetzten Gewalttaten, die von den Mitgliedern der Spezialeinheit an den Außerirdischen begangen werden.

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, dass von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHBACH verfochten. FESHBACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „dass die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHBACH's Revision entspricht der aktuellen Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, dass Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden sind; anders ausgedrückt, dass violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f; S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluss:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht an der wissenschaftlichen Realität vorbei Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltenstenseffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogramms. Opladen 1993, S. 24f.).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, dass der langfristige Konsum spezifischer Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

- a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;
- b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;
- c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;
- d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird... .

BELSON führt die Feststellung, dass hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewusst erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f.).

Zwar gibt es keine generellen Grundsätze zu der Frage, ob und inwieweit Kinder und Jugendliche durch selbstzweckhafte Darstellungen von grausamer und unmenschlicher Gewalt beeinflusst werden. Jedoch ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung zu der Frage einer Wirkung von filmischen Gewaltdarstellungen festzustellen, dass es mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit solcher Darstellungen gibt. Mit Gewaltdarstellungen, die auf das voyeuristische Interesse des Zuschauers an grausamer Gewalt abzielen, kann die Gefahr einhergehen, dass bei minderjährigen Zuschauern eine gleichgültige und abstumpfende Wirkung solchen Gewalttätigkeiten gegenüber erzielt wird und der Konsum dieser selbstzweckhaft angelegten Gewalt die Mitleidensfähigkeit des Zuschauers stark herabgesetzt.

Gleich zu Anfang des Filmes wird ein Außerirdischer von einem Mitglied der Spezialeinheit mittels mehrerer Schüsse in Kopf und Körper umgebracht. Dabei spritzt Blut aus den Wunden auf den Mann. Dies wird detailliert und in Nahaufnahmen gezeigt.

Im weiteren Verlauf des Filmes werden folgende Szenen dargestellt:

- Ein Mann rammt langsam einen langen Dolch in die Fußsohle eines gefesselten Außerirdischen.
- Ein Mann schießt einen Außerirdischen in den Kopf, worauf dieser explodiert.
- Außerirdische werden erschossen, wobei Blut aus den Einschussstellen spritzt.
- Köpfe und Gliedmaßen von Außerirdischen werden mittels Messern, Macheten und Kettensägen abgetrennt.
- Ein Außerirdischer isst das Gehirn eines toten Menschen aus dessen aufgeplatzten Kopf.
- Der hintere Teil der Schädeldecke eines Menschen klappt im Verlauf des Films mehrmals auf, nachdem dieser von einer Klippe gestürzt ist. Dabei fließt Blut heraus und der Mann verliert sein Kleinhirn. Später entnimmt der Mann ein Kleinhirn aus dem zeretzten Kopf eines Außerirdischen, öffnet seine Schädeldecke und legt es hinein.
- In der letzten Szene sägt sich ein Mann mit einer Kettensäge vom Kopf bis zum Unterleib durch den Körper des außerirdischen Anführers.

Die Art und Weise in der im Film die Außerirdischen in menschlicher Gestalt dargestellt werden lässt sie zu Objekten mit dem einzigen Zweck verkommen, blutrünstige Gewaltakte an ihnen zu vollziehen. Die zwar seltenen, jedoch nichtsdestotrotz vorhandenen kannibalistisch angehauchten Darstellungen, die häufigen Verstümmelungen von lebenden Wesen und dergleichen mehr, stellen diese als Menschen gezeigten Außerirdischen auf eine unmenschliche Stufe. Eine die Menschenwürde verletzende Wirkung des Filmes ist deshalb auch zu bejahen. Schließlich ist die Handlung des Filmes äußerst simpel, was den Eindruck erweckt der Film diene ausschließlich der Präsentation von blutigen Gewaltakten.

Auch dieser Film darf jedoch die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film ist für eine Amateurproduktion produktionstechnisch gut gelungen. Die Qualität ist im Vergleich zu Kinofilmen aus dieser Zeit kaum schlechter. Die Spezialeffekte sind sehr gut in Szene gesetzt. Die deutsche Synchronisation ist gut bewerkstelligt worden. „Bad Taste“ wird von einschlägigen Magazinen als Kultfilm bezeichnet und bekam sogar diverse Preise (u.a. den „Gore-Award“ in Paris). Das Internetmagazin „Astronomicon“ bezeichnet den Film als „ein Muss für jeden der sich für Splatter / Trash interessiert“.

Zwar stehen die Darstellungen der Gewaltakte im Vordergrund, sie werden jedoch nicht in einer stark verherrlichenden, zum Nachahmen auffordernden Weise gezeigt. Sie werden, auch für einen jugendlichen Betrachter erkennbar, in einer lächerlichen und komödiantischen Aufmachung dargestellt. Die Kampfszenen sind bewusst laienhaft dargestellt, so dass ihnen der gewaltverherrlichende, professionelle und reale Charakter genommen wird. „The Boys“ erwecken nicht gerade den Eindruck, dass sie Mitglieder einer Spezialeinheit sind. Sie zeichnen sich vielmehr durch Ungeschicklichkeit und Unprofessionalität aus. Hinzu kommt, dass sie auf den Zuschauer eher einen abstoßenden Eindruck machen.

Auch die Außerirdischen werden nicht als fruchteinflößende Bestien dargestellt. Ihre Verwandlung in die Gestalt der Außerirdischen, bei der auf ihren Gesäß auffällige Schwellungen auftreten, gibt ihre - wenn überhaupt vorhandene – bedrohliche Erscheinung der Lächerlichkeit Preis. Vor allem die Rahmenhandlung, nach der Außerirdische Menschenfleisch für eine Fastfoodkette suchen, nimmt den Film jeden bedrohlichen, ernsthaften Charakter.

Demgegenüber stehen jedoch die Belange des Jugendschutzes. Trotz der Überzeichnung bleiben die detaillierten Darstellungen von Tötungshandlungen sehr blutrünstig und ganz nach dem Titel „Bad Taste“ widerwärtig. Hinzu kommt, dass die Außerirdischen die meiste Zeit des Filmes über in menschlicher Gestalt auftreten und die damit verbundene menschenverachtende Wirkung. Man kann nicht von allen Kindern und Jugendlichen erwarten, dass sie den persiflierenden Charakter des Filmes erkennen. Ferner ist die Handlung äußerst simpel gestrickt. Ein künstlerischer Anspruch ist in ihr kaum zu erkennen. Sie dient hier offensichtlich der Darstellung der Gewaltszenen. Die Fülle der selbstzweckhaft präsentierter, breit ausgewalzter Tötungs- und Verstümmelungsszenen spricht für eine hohe Wahrscheinlichkeit einer vom Film ausgehender verrohender und desensibilisierender Wirkung.

Diese hohe Wahrscheinlichkeit einer verrohenden Wirkung, die Eindringlichkeit mit der filmimmanent blutrünstige Tötungssequenzen ausgewalzt werden, die menschenverachtende Darstellung, bedingen einen Grad der Jugendgefährdung, der durch den zweifellos vorhandenen Kunstvorbehalt nicht aufzuwiegen ist.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Magazinen beworben. Es ist daher davon auszugehen, dass er ein breites Publikum anspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).